

Zulassungsordnung für den Master Studiengang International Health

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage von § 13 Absatz (2) der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin am 04. Juni 2002 die nachfolgende Zulassungsordnung für den Master Studiengang International Health erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt für den Studiengang International Health die Zulassung zum Studium an der Humboldt Universität zu Berlin.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

Die jährlich zum Winter- und Sommersemester zu dem Studiengang International Health zugelassene Zahl von Studierenden beträgt maximal je 30. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 1. Juni und am 1. Dezember.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Studiengang International Health ist:

- a) der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer gleichgestellten Hochschule in einem International-Health-relevanten Studienfach (z.B. Biologie, Medizin, Public Health/ Gesundheitswissenschaften, Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Ethnologie, Epidemiologie, Ernährungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften); oder
- b) der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums mit mindestens 6-semesteriger Regelstudienzeit an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem International-Health-relevanten Studienfach (z.B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialwesen, Wirtschaft); oder
- c) der Abschluss eines 3-jährigen Bachelor-Programmes (Honors Degree) in einem International-Health-relevanten Studienfach;

- d) zusätzlich zu a), b) oder c) der Nachweis gesundheitswissenschaftlich relevanter Studienleistungen oder praktischer Erfahrungen in einem gesundheitsbezogenen Beruf (z.B. öffentliches Gesundheitswesen, Krankenpflege, medizinisch-technische Assistenzberufe);
- e) zusätzlich zu a), b), c) und d) der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache (z.B. TOEFL), sofern sie nicht die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin ist.

(2) Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- eine Aufstellung über die Dauer und Art der Berufserfahrung
- eine Aufstellung über die im Erststudium erbrachten Leistungen im Bereich Gesundheitswissenschaften
- eine schriftliche Ausführung aus der hervorgeht, mit welcher Zielsetzung der Bewerber oder die Bewerberin den Studiengang International Health absolvieren will.

(3) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Über die Immatrikulation der Zugelassenen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität. Um eine international ausgewogene Zusammensetzung der Studentenschaft zu erreichen, wird eine Quote gebildet, nach der etwa die Hälfte der zugelassenen Bewerber oder Bewerberinnen Ausländer sein sollen.

(4) Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerber oder Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, entscheidet bei gleicher Eignung das Los.

(5) Der nach § 5 der Prüfungsordnung von der Medizinischen Fakultät bestellte Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlussgrades insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei

¹ Diese Zulassungsordnung wurde am 03. September 2002 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen zuzuschicken. Zugelassene Studienbewerber oder Studienbewerberinnen müssen binnen vier Wochen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Zugleich tritt die bisherige Zulassungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 17/1999) außer Kraft.